

Satzung der Treuhandstiftung „Stiftung der Patriotischen Gesellschaft von 1765“

Präambel

„Zusammen für Hamburg“ ist der Leitgedanke der im Jahre 1765 gegründeten „Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft von 1765)“. Zum 260. Jubiläum gründet die Patriotische Gesellschaft von 1765 e.V. die „Stiftung der Patriotischen Gesellschaft“, um ihre gemeinnützige Arbeit zu unterstützen. Während der Verein operativ tätig ist, sorgt die Stiftung für eine stabile Finanzierung und sichert die Strukturen der gemeinnützigen Aktivitäten der Patriotischen Gesellschaft von 1765. Dabei sollen insbesondere die aus den Arbeitskreisen entwickelten Projekte und Programme sowie der Erhalt des denkmalgeschützten Hauses der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe – Patriotische Gesellschaft von 1765 e.V. an der Trostbrücke gefördert werden. Dabei bietet die „Stiftung der Patriotischen Gesellschaft von 1765“ interessierten Personen die Möglichkeit, durch eine Zustiftung die gemeinnützige Arbeit zu unterstützen und die Zustiftung mit dem Namen zu verbinden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Treuhandstiftung führt den Namen

Stiftung der Patriotischen Gesellschaft von 1765

- (2) Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe – Patriotische Gesellschaft von 1765 e.V. (nachfolgend: Treuhänderin oder Patriotische Gesellschaft von 1765 e.V. genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die:
- a) Förderung der Wissenschaften und Forschung;
 - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c) Förderung der Jugendhilfe;
 - d) Förderung der Altenhilfe;
 - e) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - f) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - g) Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung und Vergabe von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das sie durch Zuwendungen der Patriotischen Gesellschaft von 1765 e.V. als Treugeberin sowie aus weiteren Zuwendungen Dritter erhält.
- (2) Das Stiftungskapital soll nach Möglichkeit nicht angegriffen werden. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (5) Das Kuratorium soll mindestens 20% der Erträge für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden, dabei soll die Erhaltung und Instandhaltung von historischen Bau- und Kulturdenkmalen im Vordergrund stehen.
- (6) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Gremium der Treuhandstiftung ist das Kuratorium.

- (2) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Kuratoriumsmitglied. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Kuratorium. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in Verhinderungsfällen.
- (3) Zwei Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand der Patriotischen Gesellschaft von 1765 e.V gewählt und können durch aktive oder ehemalige Vorstandsmitglieder besetzt werden. Das dritte Kuratoriumsmitglied wird aus den Mitgliedern der Patriotischen Gesellschaft von 1765 e.V. durch den Beirat der Patriotischen Gesellschaft von 1765 e.V. gewählt.
- (4) Das Kuratorium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis das neue Kuratorium wirksam gewählt ist.
- (5) Das Kuratorium wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so wird in der nächsten Vorstands- bzw. Beiratssitzung der Patriotischen Gesellschaft von 1765 e.V. ein neues Kuratoriumsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (9) Das Kuratorium leitet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Es hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (10) Die Treuhänderin kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Das Kuratorium kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Kuratoriumsmitglieder übertragen.
- (12) Im Falle einer Zustiftung hat das Kuratorium die Aufgabe, das zugestiftete Vermögen nach den Vorgaben des Zustifters unter Beachtung der Satzung und der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Anforderungen zu verwenden und bei der Verwendung das Anliegen des Zustifters zu beachten.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (13) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu einer Sitzung einberufen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist fordern. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (14) Die Sitzungen des Kuratoriums können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden. Die Treuhänderin wird den Mitgliedern des Kuratoriums in der Einladung mitteilen, wie sie ihre Rechte als Kuratoriumsmitglied ausüben können.

- (15) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (16) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und bei Verhinderung seines Stellvertreters, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (17) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (18) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (19) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

- (1) Die Treuhänderin ist treuhänderisch für die laufende Geschäftsführung der Treuhandstiftung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Die Treuhänderin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist berechtigt, im Namen der Stiftung alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (3) Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Vermögen der Stiftung sorgfältig und gewissenhaft zu verwalten und die Mittel der Stiftung ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Treuhänderin berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die Geschäftsführung und die Vermögenslage der Stiftung.

§ 10 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Treuhänderin innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Die Treuhänderin belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit jährlichen pauschalierten Kosten, die Höhe ist im Treuhandvertrag definiert. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
- (4) Die der Treuhänderin für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d.h. insbesondere Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren, werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige der Treuhänderin von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresrechnung und Steuererklärungen sowie Herausgabeansprüche Dritter.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung der im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist und dabei der Stiftungszweck nicht oder nur unwesentlich verändert wird.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 12 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Treuhänderin und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Patriotische Gesellschaft von 1765 e.V. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Kuratoriums enthält das Stiftungsgeschäft.